

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00010 vom 23. November 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2005.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00010 du 23 novembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00010 del 23 novembre 2007

Erwägungen

E. 2

2.1. Hilfe nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 OHG). Die Beeinträchtigung muss von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie zum Beispiel Tätlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgenommen (BGE 125 II 268 Erw. 4a/aa, 120 Ia 162 f. Erw. 2d/aa und bb; Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht, Diss. Zürich 1998, S. 30 f.). Entscheidend ist jedoch nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. So kann etwa eine Tätigkeit die Opferstellung begründen, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt. Umgekehrt ist es denkbar, dass eine im Sinne des Opferhilfegesetzes unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität angenommen wird, obwohl der Eingriff strafrechtlich als leichte Körperverletzung zu qualifizieren ist. Die Beeinträchtigung muss unmittelbare Folge einer Straftat sein. Dies setzt voraus, dass der objektive Tatbestand einer Strafnorm erfüllt ist und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (BGE 125 II 268 Erw. 4a/aa mit Hinweisen).

2.2. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 Erw. 2.1; 125 V 414 Erw. 1a).

2.3. Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens stellt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren der SUVA dar. Nicht zum Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens gehört hingegen die Frage nach dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Vorschuss im Betrag von Fr. 12'000.-- in Anrechnung an eine später zugesprochene Genugtuungs- und Entschädigungszahlung. Darüber hat der Beschwerdegegner vielmehr bis anhin noch nicht verfügt. Ein Gesuch

E. 4

4.1. Zu prägen bleibt daher der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Anwaltskosten im Verwaltungsverfahren der SUVA unter dem Titel des Ersatzes weiterer Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG.

4.2. Wie vorne (Erw. 3.3) erwähnt, ist gemäss der Rechtsprechung ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten Voraussetzung für die Gewährung weiterer Hilfe im Sinne Art. 3 Abs. 4 OHG. Nach der Rechtsprechung gilt dies insbesondere, wenn es sich um Kosten der Rechtsvertretung in Verfahren handelt, welche nicht erst die Erstellung einer Straftat ermöglichen sollen, wie dies beispielsweise in Zivilverfahren (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 28. Oktober 2003, 1A.110/2003, Erw. 3.2).

4.3. Zum Zeitpunkt bei Erlass der Verfügung vom 3. August 2005 (Urk. 2) war das strafrechtliche Untersuchungsverfahren noch nicht abgeschlossen und die die Angeklagte freisprechenden Urteile des Bezirksgerichts Zürich vom 1. November 2005 (Urk. 24) und des Obergerichts vom 3. November 2006 (Urk. 25) noch nicht ergangen. In Anbetracht der gesamten Umstände zum Zeitpunkt bei Erlass der angefochtenen Verfügung war das Vorliegen einer Straftat und einer Opferstellung der Beschwerdeführerin zumindest in Betracht zu ziehen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung vom 3. August 2005 das Vorliegen einer Straftat als glaubhaft erachtete.

4.4. Die Soforthilfe und der Ersatz weiterer Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG greifen subsidiär zur unentgeltlichen Rechtspflege ein, soweit diese sich unter dem Blickwinkel des wirksamen Opferschutzes als unzureichend erweist (BGE 122 II 218 Erw. 4b). Eine Kostenübernahme durch die OHG-Organe ist ausgeschlossen, wenn dem Opfer nach dem kantonalen Verfahrensrecht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zusteht (BGE 123 II 548 Erw. 2a, mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 18. Februar 2000, 1A.136/1999, Erw. 2c). Umgekehrt erweitert das OHG den auf das kantonale Verfahrensrecht und die Mindestgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; beziehungsweise Art. 4 aBV) gestützten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht. Mit der Ausrichtung einer Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung nach kantonalem Recht gelten sämtliche Anwalts- und Verfahrenskosten als entschädigt, sodass für eine weitergehende Entschädigung nach Art. 3 Abs. 4 OHG kein Raum mehr besteht (BGE 121 II 212 Erw. 3b; Urteil des Bundesgerichts in Sachen R. vom 4. März 2002, Erw. 5, 1A.165/2001 Erw. 5; Peter Gomm/Dominik Zehnter, a.a.O., Art. 16 N 8).

4.5. Wegen ihrer Subsidiarität im Vergleich zur unentgeltlichen Rechtspflege - soweit sie sich auf Anwaltskosten bezieht - kann Opferhilfe also auch entrichtet werden, wenn die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird (BGE 121 II 212 Erw. 3b). Ein weiterer Vergleich kann zur sogenannten gebotenen Verteidigung gezogen werden. So können im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens oder eines Freispruchs entsprechend der anwendbaren Strafprozessordnung vom Staat Kosten übernommen werden, wenn der Betroffene aufgrund der gesamten Umstände Anlass hatte, einen Rechtsvertreter beizuziehen (BGE 122 II 324 Erw. 4c/bb, 110 Ia 159 Erw. 1b). In Bezug auf das Ausmass einer Entschädigung für Verfahrenskosten und Rechtsverteidigung kann daher die Übernahme von Anwaltskosten verweigert werden, wenn die zu unternehmenden rechtlichen Schritte zum vornherein zum Scheitern verurteilt und damit

aussichtslos erscheinen (BGE 122 II 324 Erw. 4c/bb, 121 II 212 f. Erw. 3b).

4.6. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wird im kantonalen Beschwerdeverfahren in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht (§ 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) geregelt. Gemäss der Rechtsprechung gilt die Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung nicht nur im Straf- und Zivilprozess sowie im Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren, sondern auch im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren (BGE 128 I 227 Erw. 2.3 mit Hinweisen). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistand verlangt nach ständiger Praxis grundsätzlich das kumulative Vorliegen von drei Voraussetzungen, nämlich der finanziellen Bedürftigkeit des Rechtsuchenden, der Nichtaussichtslosigkeit seines Parteistandpunktes und der sachlichen Notwendigkeit der Rechtsbeistandung (BGE 128 I 232 Erw. 2.5 mit Hinweisen).

4.7. Gemäss Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Damit besteht eine bundesrechtliche Regelung des Armenrechts im Verwaltungsverfahren (BGE 131 V 155 Erw. 3.1). Weil das ATSG die Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht ordnet, ist das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, VwVG, anwendbar (Art. 55 Abs. 1 ATSG). Grundlage ist Art. 65 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 12a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren und Art. 6 des Reglements über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006. Demnach ist das Anwaltshonorar ermessensweise nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand innerhalb einer Bandbreite von Fr. 600.-- bis Fr. 18'000.-- zu bestimmen (vgl. BGE 131 V 158 f. Erw. 6.2).

4.8. Die SUVA wies mit Einspracheentscheid vom 20. Juni 2005 das Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung im Einspracheverfahren wegen Aussichtslosigkeit ab (vgl. Urk. 19 S. 3). In Gutheissung der von der Beschwerdeführerin dargelegten erhobenen Beschwerde erkannte das hiesige Gericht, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Nichtaussichtslosigkeit und der sachlichen Notwendigkeit der Rechtsbeistandung zu bejahen seien und wies die Sache zur Prüfung der Voraussetzung der finanziellen Bedürftigkeit an die SUVA zurück (Urk. 19 Erw. 3.4). Am 28. August 2007 richtete die SUVA der Beschwerdeführerin für die unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren der SUVA eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- aus (vgl. Urk. 38).

4.9. Nach Gesagtem steht daher fest, dass die SUVA der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren der SUVA ausrichtete, welche betragslich innerhalb der obenerwähnten Bandbreite von Fr. 600.-- bis Fr. 18'000.-- zu liegen kommt. Nach der erwähnten Rechtsprechung ist eine Übernahme von weiteren Kosten der Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren der SUVA durch die Opferhilfeorgane daher ausgeschlossen.

E. 5

5.1. Des Weiteren bleibt zu prüfen, wie es sich mit der von der Beschwerdeführerin beantragten Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung des unfallversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens im Sinne einer Ausfallgarantie (Urk.

1 S. 2) verw rt.

5.2     Das hiesige Gericht gew hrte der Beschwerdef hrerin die unentgeltliche Rechtsvertretung f r die Dauer des unfallversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens (Urk. 19 S. 4) und sprach ihr eine Prozessentsch digung von Fr. 665.-- sowie eine Entsch digung aus der Gerichtskasse von Fr. 3'519.-- zu (Urk. 19, Dispositiv Ziffern 3 und 4). Das hiesige Gericht k rzte hierbei die geltend gemachten Zeitaufwendungen der Rechtsvertretung nach Ermessen (Urk. 19, Erw. 4.3). Diese K rzung l sst sich nunmehr nicht unter Berufung auf behauptete opferhilferechtliche Anspr che kompensieren. Denn im Rahmen der weiteren Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG werden Anwaltskosten nur nach dem Tarif f r die unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen (BGE 131 II 130 Erw. 2.5.2, 131 II 668 Erw. 6.5). Eine Kosten bernahme ist ausgeschlossen, wenn dem Opfer nach dem kantonalen Verfahrensrecht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zusteht. Insbesondere besteht im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 OHG nur insoweit ein Anspruch auf die  bernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies aufgrund der pers nlichen Verh ltnisse des Opfers angezeigt ist (Art. 3 Abs. 4 OHG). Unn tliche Kosten und die  bernahme von den Umst nden nicht angemessenem Aufwand fallen nicht darunter. Ein Anspruch auf eine  ber die zugesprochene (gek rzte) hinausgehende Entsch digung l sst sich aus Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG nicht ableiten. Insofern die Beschwerdef hrerin die  bernahme der Kosten der Rechtsvertretung des unfallversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren im Sinne einer Ausfallgarantie verlangt (Urk. 1 S. 2), ist die Beschwerde daher abzuweisen.

6.     Auf die Beschwerde ist sodann insofern nicht einzutreten, als die Beschwerdef hrerin sinngem ss die  bernahme der ihr mit Urteil vom 3. November 2006 durch das Obergericht auferlegten Kosten des Berufungsverfahrens und die  bernahme der Prozessentsch digung an die Prozessgegnerin (Urk. 25 Dispositiv Ziffern 5 und 6) beantragte (Urk. 32). Denn diese Frage geh rt nicht zum Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren.

7.     Ein Gesuch um Gew hrung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im vorliegenden opferhilferechtlichen Beschwerdeverfahren hat die bei Beschwerdeerhebung vertretene Beschwerdef hrerin nicht gestellt (Urk. 1). Nach   16 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht wird einer bed rftigen Partei nur auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt. Mangels eines entsprechenden Gesuchs besteht daher kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung f r das vorliegende Verfahren.

8.     Bis anhin hat der Beschwerdegegner noch nicht  ber den Anspruch der Beschwerdef hrerin auf die  bernahme der Kosten ihrer Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung verf gt. Insofern die Beschwerdef hrerin die  bernahme von Anwaltskosten und weiteren Verfahrenskosten des Verwaltungsverfahrens der Invalidenversicherung unter dem Titel der weiteren Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG geltend machen will (vgl. Urk. 32, Urk. 36), fehlt es daher an einem Anfechtungsgegenstand, weshalb auf die Beschwerde diesbez glich nicht eingetreten werden kann.

9.     Nach Gesagtem ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- C. ___ unter Beilage je einer Kopie von Urk. 36 und Urk. 38

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich unter Beilage je einer Kopie von Urk. 35, Urk. 36 und Urk. 38

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.